

**RS OGH 1979/11/27 50b34/79,
50b35/79, 50b5/82, 50b167/00w,
50b39/13s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1979

Norm

GBG §122 B

LiegTeilG §3 Abs1

LiegTeilG §4

LiegTeilG §32

Rechtssatz

Die bei einer Abschreibung zu verständigenden Buchberechtigten sind auch Rekursberechtigte gemäß § 122 GBG. Wird ohne Zustimmung der Servitutberechtigten und ohne Aufforderungsverfahren ein Teil einer Liegenschaft lastenfrem abgeschrieben, obwohl sich eine Servitut auch auf diesen Teil erstreckt, so ist der Servitutberechtigte in seinen bürgerlichen Rechten verletzt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 34/79

Entscheidungstext OGH 27.11.1979 5 Ob 34/79

- 5 Ob 35/79

Entscheidungstext OGH 04.12.1979 5 Ob 35/79

- 5 Ob 5/82

Entscheidungstext OGH 23.02.1982 5 Ob 5/82

Vgl auch

- 5 Ob 167/00w

Entscheidungstext OGH 27.06.2000 5 Ob 167/00w

Beisatz: Der Beschluss, mit dem die Abschreibung bewilligt wird, muss für den bürgerlich Berechtigten anfechtbar sein, weil seine Rechte durch die Eintragung aufgehoben werden. (T1)

- 5 Ob 39/13s

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 5 Ob 39/13s

Vgl; Beisatz: Die Rechte der Buchberechtigten erlöschen ? selbst im Fall einer vorliegenden Freilassungserklärung oder eines Aufforderungsverfahrens, in dem ein Einspruch unterlassen wurde, ? erst mit der Abschreibung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0060791

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at